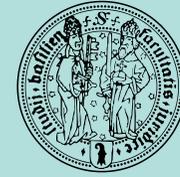




University  
of Basel

Faculty of Law



# Bedürftige und arbeitende Sozialhilfeempfänger\_innen

## Uni von unten 2. Oktober 2017

Melanie Studer, Doktorandin am Lehrstuhl für Soziales Privatrecht der Universität Basel  
Gesine Fuchs, Dozentin an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

# Inhalt

- 
- 1 Forschungsprojekt: Ziele und Forschungsschritte
  - 2 Aktivierender Sozialstaat – aktivierende Sozialhilfe
  - 3 Schranken für Aktivierungspflichten von Sozialhilfeempfänger\_innen aus rechtlicher Sicht: ist denn alles zumutbar?
  - 4 Ausblick und Diskussion: Probleme auf individueller und struktureller Ebene aus Sicht der Anwesenden
-

# Kontext

## Existenzsicherung

Arbeit	Regeln des OR Vertragsfreiheit, Wirtschaftsfreiheit etc	1. Arbeitsmarkt
Sozialversicherung	Schadensminderung- Aktivierung	2. Arbeitsmarkt
Sozial- und Nothilfe	Bedarf, Subsidiarität, Mitwirkungspflichten, Aktivierung	3. Arbeitsmarkt

# Inhalt

- 
- 1 Forschungsprojekt: Ziele und Forschungsschritte
  - 2 Aktivierender Sozialstaat – aktivierende Sozialhilfe
  - 3 Schranken für Aktivierungspflichten von Sozialhilfeempfänger\_innen aus rechtlicher Sicht: ist denn alles zumutbar?
- 
- 4 Ausblick und Diskussion: Probleme auf individueller und struktureller Ebene aus Sicht der Anwesenden
-

## **2. Aktivierender Sozialstaat – aktivierende Sozialhilfe**

### **Aktivierender Sozialstaat**

#### **Hintergrund „Siegesszug des Neoliberalismus“:**

- Liberale Wirtschaftspolitik mit Privatisierung und Deregulierung
- Senkung des Staatsausgaben, Schuldenabbau
- Verminderung des Staatsaufgaben
- Freihandel

#### **Sichtweise auf den Wohlfahrtsstaat und Erwerbsarbeit**

- Standortwettbewerb in der Globalisierung unausweichlich
- Deregulierung von Arbeit und Arbeitsrecht unausweichlich
- Wohlfahrtsstaat ist nicht mehr finanzierbar
- Bisherige Sozialleistungen führen zu Abhängigkeit statt Selbstverantwortung

→ „Neoliberalismus mit menschlichem Antlitz“: Neue Sozialdemokratie macht dies mehrheitsfähig

# Annahmen des aktivierenden Sozialstaats

## ... aus den USA

„Kultur der Armut“

Arbeit lohnt sich nicht, darum entscheiden sich viele Arme gegen eine Erwerbsarbeit

Sanktionen und Leistungskürzungen sind daher angebracht

Fokus auf erwerbslose Person und ihre Defizite ist wichtiger politischer Ansatzpunkt

Workfare ist die richtige Abhilfe

## ... in den europäischen Staaten

Transferleistungen werden mit Verhaltenserwartungen verknüpft

Sanktionen und Anreize („Fordern und fördern“)

Eigenverantwortung fördern

Ausgewogenes Verhältnis von Rechten und Pflichten: Selbstverantwortung wird mit sozialen Dienstleistungen und Infrastruktur unterstützt, z. B. Kindebetreuung

# **Aktivierender Sozialstaat in der Schweiz: Arbeitslosenversicherung**

**1996 Aktive Arbeitsmarktpolitik** mit Weiterbildungs- und Arbeitsintegrationsmaßnahmen sowie Bewerbungspflicht

Ziel: Wiederaufstieg ins Erdgeschoss

**Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, Berufspraktika:**

- Kein Lohn, sondern Taggelder
  - Abbruch zieht Sanktionen nach sich
  - Doppelte Unterordnung: Arbeitslosenversicherung und Betrieb
-

# Aktivierender Sozialstaat in der Schweiz

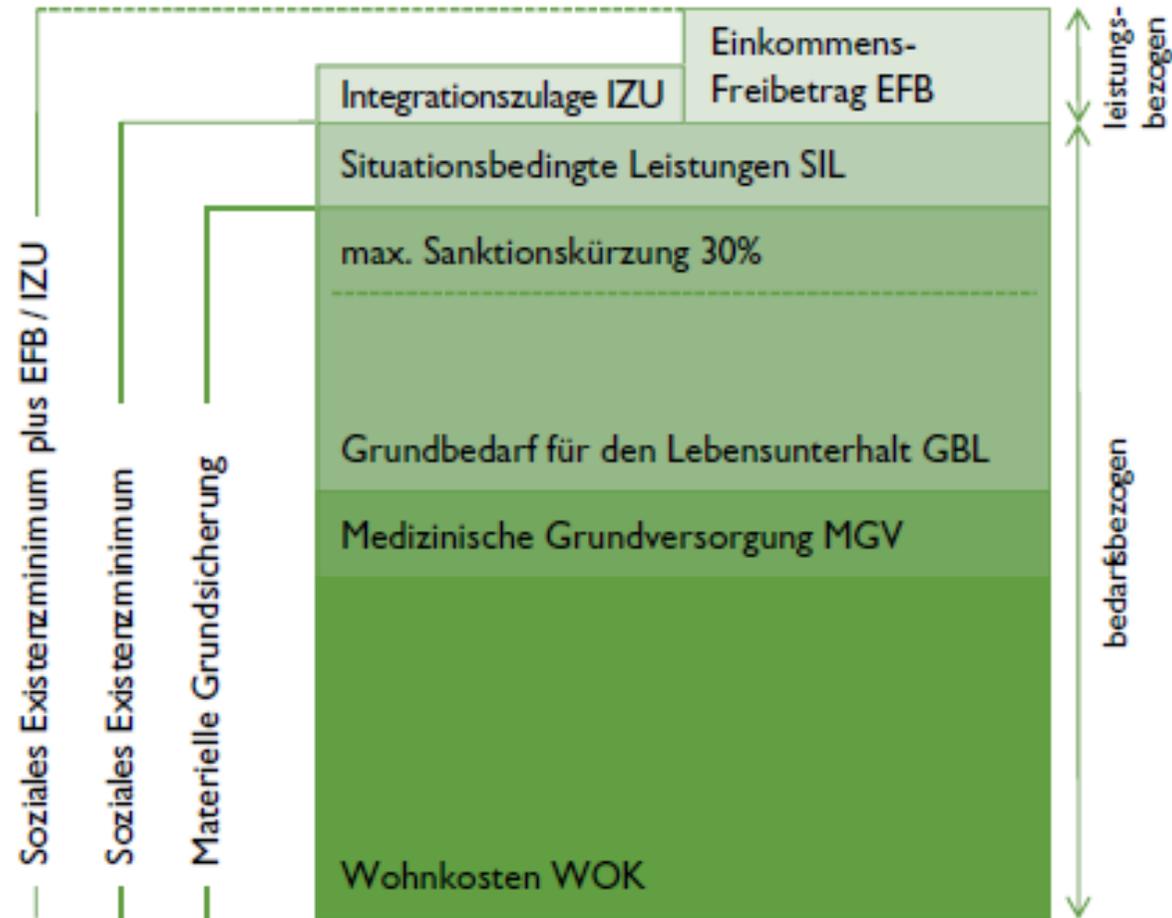
## Sozialhilfe

Bis 2005	Seit 2005
Wohnung	Wohnung
Medizinische Grundversorgung	Medizinische Grundversorgung
Grundbedarf I	Grundbedarf
Grundbedarf II	Minimale Integrationszulage
Situationsbezogene Leistungen	Integrationszulage
	Situationsbezogene Leistungen
	Einkommensfreibetrag

---

# Aktivierender Sozialstaat in der Schweiz

## Sozialhilfe SKOS Richtlinien 2017



# Black Box Arbeitsintegrationsprogramme

1. Konkrete Ziele und Inhalte
2. Verbreitung (Zahl der Programme, Art der Programme, wer nimmt teil?)
3. Steuerung
4. Wirkung
5. Rechtliche Beziehungen im Dreieck Sozialdienst – Klient\*in – Programm
6. Ist das „zumutbare Arbeit“?

# 1. Ziele und Inhalte

## Definitionen sozialer und beruflicher Integration in kantonalen Rechtsgrundlagen

Abbildung 2: Wortwolke Definitionen soziale und beruflicher Integration



# 1. Ziele und Inhalte

## Ziele der Arbeitsintegrationsprogramme aus Sicht der kantonalen Sozialämter (N = 21)



# 1. Ziel und Inhalte Programm-Arten

1. **Abklärung** (strukturierte Situationsanalyse zur Arbeitsmarktfähigkeit und zu Wiedereingliederungschancen, Empfehlungen für die Integrationsplanung)
2. **Vermittlung** in den ersten Arbeitsmarkt ,
3. **Qualifizierung** (zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit)
4. sowie **Teilhabe-Programme** (bei denen vorhandene Arbeits(markt)-fähigkeiten erhalten bleiben und weiterentwickelt werden sowie die persönliche Situation stabilisiert wird).

17 Kantone bieten Plätze in allen vier Programmarten an, 5 Kantone nur drei Arten (weniger Abklärung und Teilhabe), Rest ohne Angaben

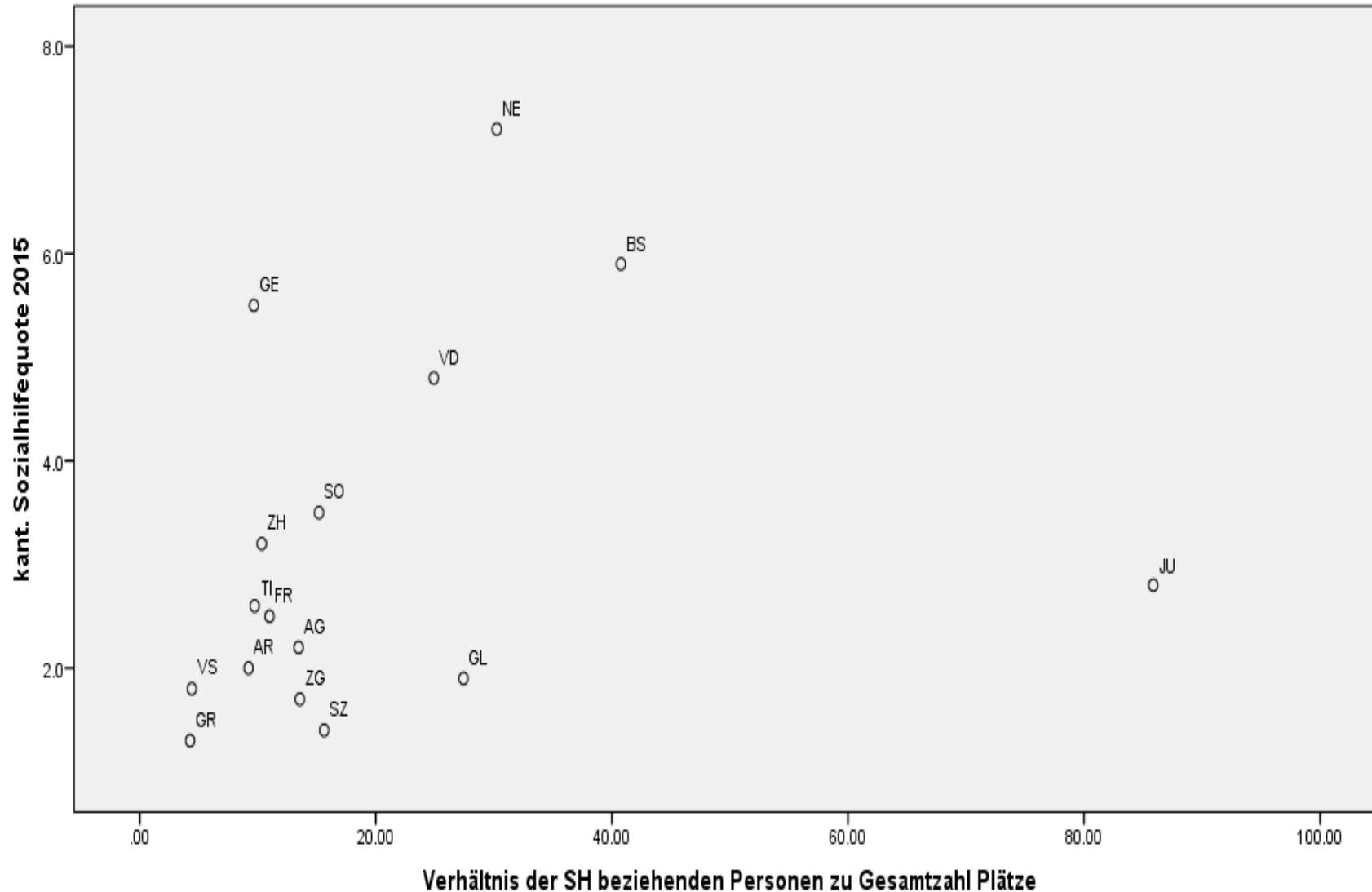
*Quelle: Kantonsumfrage 2017*

## 2. Verbreitung von Arbeitsintegrationsprogrammen

- Zwischen 4% und 100% der SH-Klient\*innen sind pro Jahr in einem Arbeitsintegrationsprogramm
- Median bei 20%
- Nur 5 Kantone mit mehr als 30% (GE, AG, BS, ZG)

*Quelle: Kantonsumfrage 2017*

## 2. Verbreitung Zahl der Sozialhilfebezügler\*innen auf einen Platz in AIP nach Sozialhilfequote 2015



### 3. Operative Steuerung

#### **Operativ: wie werden Klient\*innen den Programmen zugewiesen?**

Sozialdienste haben eine Wegleitung	10 von 24 Kantonen
Sozialdienste haben Datenbank	12 von 24 Kantonen
Sozialdienste pflegen persönlichen Austausch	18 von 24 Kantonen

#### **Positiv**

„Kooperation ist gut“ sagen explizit 8 Kantone

„Vielfalt des Angebots ist gut“ sagen explizit 10 Kantone

„Qualität ist gut“ sagen explizit 9 Kantone

Als **problematische Praxen** erwähnt werden

Mangelnde Transparenz der Angebote und deren Qualität

Zuweisungspraxis und fehlende Passgenauigkeit

Zu wenig Programme für Junge, für 50plus, für besonders vulnerable Gruppen

Zusammenarbeit mit Arbeitgeber\* / 1. Arbeitsmarkt verbesserungsfähig

### 3. Strategische Steuerung: Einschränkungen durch Föderalismus

Zum Teil **wenig Steuerungsmöglichkeiten** bei der Angebotsentwicklung,  
Beispiel Bern: dort „strategische Partner“ zuständig

Teilweise „**fragwürdige gemeindeeigene Programme**“

**Koordination** im Mehrebenensystem zu anspruchsvoll

Stadt Luzern: **Tripartite Kommission** für Arbeitsintegrationsmassnahmen

Solothurn: **Akkreditierung** von sozialhilferechtlichen  
Arbeitsintegrationsprogrammen seit 2016

## 4. Wirken Arbeitsintegrationsprogramme?

### a. Forschungsstand

- Keine zentrale Erfassung von Daten, darum empirische Wirkungsforschung fast unmöglich
- Aeppli/Ragni 2009: Keine **empirische messbare Wirkung der Maßnahmen in ALV**: „Keine Maßnahme zu verfügen ist oft am wirksamsten“
- Pfister 2009: **Heterogener Zugang** zu Beschäftigungsprogrammen, keine Rechtsgleichheit/Willkürfreiheit
- Schallberger/Wyer 2010: Integrationsprogramme folgen unterschiedlichen Paradigmen: **Rettung, Förderung, Disziplinierung**
- Nadai 2009: Interinstitutionelle Verfahren zu Abklärung und Re-Integration sind standardisiert, die **Betroffenen bleiben stumm**
- Nadai et al 2013: **mehr arbeitsmarktnahe Personen in den Programmen** – mehr Männer, wenig ausländische Frauen, Aussichten für Alleinerziehende bescheiden („**Bodensatzrosinen**“)

## **4. Wirken Arbeitsintegrationsprogramme?**

### **b. Forschungsbedarf**

„Mehr Wirkungsforschung und Wirkungsmessung nötig!“ sagen explizit 7 Kantone

**Königsweg:** Vergleich von Programm-Teilnehmenden mit Nicht-Teilnehmenden, die sich aber in wichtigen Eigenschaften ähnlich sind (Alter, Ausbildung, Dauer der Erwerbslosigkeit...)

#### **Beispiel Deutschland:**

1€-Jobs haben nur sehr kleine positive Effekte auf Beschäftigung, aber negative Effekte auf Leistungsbezug (Dengler 2015)

Qualifizierungsmaßnahmen haben deutlich positive Wirkungen auf Beschäftigung und Lohn (Bernhard 2016)

# Inhalt

- 
- 1 Forschungsprojekt: Ziele und Forschungsschritte
  - 2 Aktivierender Sozialstaat – aktivierende Sozialhilfe
  - 3 Schranken für Aktivierungspflichten von Sozialhilfeempfänger\_innen aus rechtlicher Sicht: ist denn alles zumutbar?
  - 4 Ausblick und Diskussion: Probleme auf individueller und struktureller Ebene aus Sicht der Anwesenden
-

# Relevanz des Begriffs „zumutbare Arbeit“

1) Wer sich durch eine **zumutbare Arbeit** aus eigener Kraft die erforderlichen Mittel verschaffen kann, hat keinen Anspruch auf Not- oder Sozialhilfe.

2) Wer Sozialhilfe beansprucht hat Schadensminderungs- und Mitwirkungspflichten.

- Weisungen und Auflagen/gesetzlich festgeschriebene Pflicht:

- Bemühung um (zumutbare) **Arbeit**

- Annahme einer angebotenen (zumutbare) **Arbeit**

- Teilnahme an (zumutbaren) **Arbeitsprogrammen**

→ Bei Verletzung: Sanktion (Kürzung des Grundbedarfs); resp. Einstellung der Hilfe wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips.

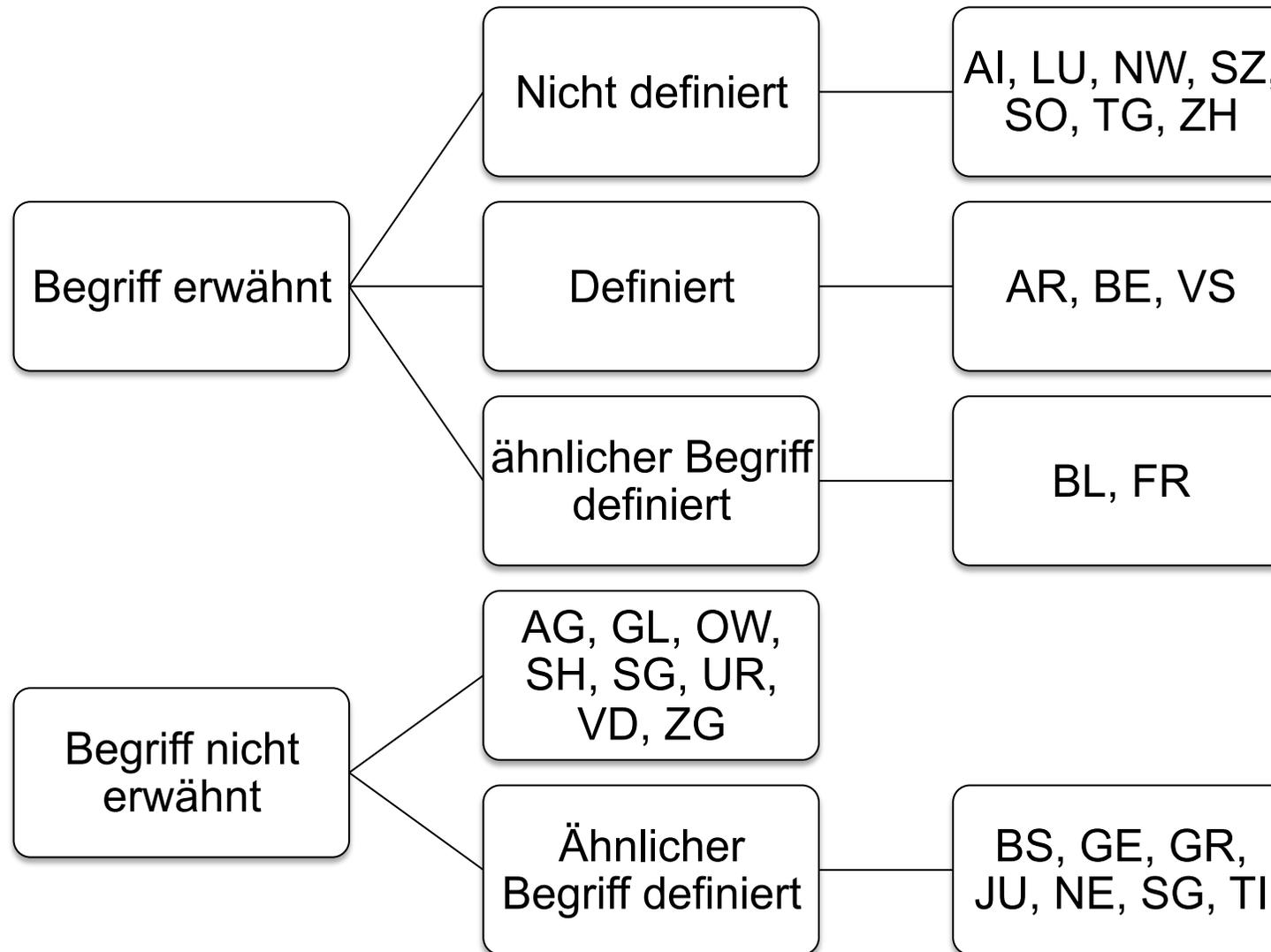
# Grenzen der Arbeitsverpflichtungen von Sozialhilfeempfänger\_innen?

Welche Grenzen werden gesetzt? Was ist zumutbar?

Woraus könnten sich Grenzen ergeben?

- 1 ) Kantonale Gesetzgebung
- 2) Bundesgerichtliche Rechtsprechung
- 3) Grundrechte und Internationale Menschenrechte

# Verankerung des Begriffs „zumutbare Arbeit“ in den kantonalen Gesetzen



Quelle: eigene Untersuchung der kantonalen Sozialhilfegesetze und -verordnungen.

# Definitions-Elemente

Kriterium	Erwähnt	Ausdrücklich ausgeschlossen
Alter	BE, FR, NE, VS (SKOS)	BE (in Beschäftigungsprogrammen)
Gesundheit	BE, FR, NE, VS (SKOS)	
Persönliche (inkl. Familiäre) Situation	BE, NE, VS (SKOS)	
Vorheriger Beruf		BE, VS (SKOS)
Fähigkeiten / Möglichkeiten	BE, FR, GR, JU, SG	BE (in Beschäftigungsprogrammen)
Wichtige Gründe	BS, TI, GE	
(Aus-)Bildung	FR	
Einkommenserwerb	VS (SKOS)	
Wünsche der Sozialhilfeempfänger_in	NE	
Reintegrationschancen / Arbeitsmarktfähigkeit verbessern	BL (in gewissen Programmen), JU (in Beschäftigungsprogrammen)	

Quelle: eigene Untersuchung der kantonalen Sozialhilfegesetze und -verordnungen.

# Umsetzung im kantonalen Recht (Beispiel)

## Kanton Bern:

Art. 28 Abs. 2 SHG BE (BSG 860.1)

Sie (die Sozialhilfeempfänger\_innen) sind verpflichtet

*a (...) b (...)* ,

*c* eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen. **Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der bedürftigen Person angemessen ist.**

Art. 8g SHV BE (BSG 860.111)

1 Erwerbslose Personen, (...), sind verpflichtet, im Rahmen der Bestimmungen des SHG auch **ausserhalb des erlernten Berufs Erwerbsarbeit** zu suchen und anzunehmen.

2 Die Teilnahme an von Gemeinden oder vom Kanton mitfinanzierten Qualifizierungs-, **Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen gilt grundsätzlich als zumutbar**, sofern eine Person nicht aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Betreuungsaufgaben daran verhindert ist.

# Rechtsprechung

BGE 139 I 218 (2013):

- R. wird seit ca. 1.5 Jahren vom Sozialdienst finanziell unterstützt
- ursprünglich Informatiker
- Hat keine Erwerbsarbeit, engagiert sich aber ehrenamtlich z.B. bei J+S
- wird angewiesen, sich bei der Stiftung Contact Netz zur Arbeitsaufnahme in der „Citypflege“ (Reinigung von Anlagen und Parks) zu melden (Testarbeitsplatz für 2 Monate).
- Entschädigung: 2'600/Monat bei Vollzeit-Tätigkeit
- Auch nach Ermahnung nahm R. die Arbeit nicht auf.
- Androhungsgemäss werden R. jegliche Unterstützungszahlungen gestrichen.

Argumente Bf:

- Tue alles um aus eigenem Antrieb aus der Erwerbslosigkeit herauszukommen (Bewerbungen)
- Einschränkung des Rechts auf persönlichen Freiheit
- Willkürliche Auslegung des Begriffs „zumutbare Arbeit“

# Rechtsprechung

## Erwägungen:

- Testarbeitsplatz ist zumutbare Arbeit, wird diese nicht angenommen können Unterstützungleistungen gestrichen werden.
- Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm ist in der Regel eine verhältnismässige Weisung. Keine Einschränkung der persönlichen Freiheit
- Beschäftigungsprogramme verbessern grundsätzlich die Situation der Hilfeempfänger\_in
- Abstützen auf kantonale Definition von zumutbarer Arbeit, als jede Arbeit, die nicht aus gesundheitlichen Gründen nicht ausgeführt werden kann, ist akzeptiert.
- Eine Stelle muss verfügbar sein und jederzeit angetreten werden können – damit die Leistungen eingestellt werden können (faktische und rechtliche Möglichkeit zu Arbeiten).
- Fazit: Der Beschwerdeführer erhält für die vorgesehene Einsatzdauer keine Sozial- oder Nothilfe (= CHF 0), da er ja am Programm teilnehmen könnte.

# Zumutbare Arbeit gem. Bundesgericht

## **Unzumutbar:**

- Entwürdigende Arbeit
- Gesundheitliche Gründe sprechen dagegen
- Überfordernde Arbeit (v.a. intellektuell)
- Familienpflichten können eine Arbeit unzumutbar machen

## **zumutbar:**

- Programme per se
- Unbezahlte Arbeit (aber immer noch Nothilfe berechtigt)
- Arbeit mit (extrem) tiefer Entschädigung
- Arbeit, die nicht den Fähigkeiten entspricht
- Unbekannte Aufgaben
- Arbeit ausserhalb des erlernten Berufs
- Arbeit unter Strafandrohung

## **Nicht geprüft**

- Arbeitsbedingungen
- Arbeitsstunden
- Sicherheit am Arbeitsplatz
- Bietet das Programm eine Chance in den 1. Arbeitsmarkt reintegriert zu werden?

# Was denkt das Bundesgericht über die Sozialhilfebezüger\_innen?

„Dass der Beschwerdeführer sich regelmässig um Arbeit bemüht hat, ist aktenkundig und wird [nicht] in Frage gestellt. **Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb es ihm dabei trotz guter Qualifikationen nicht gelingt**, ein für den Lebensunterhalt ausreichendes Erwerbseinkommen zu erzielen.» (BGE 139 I 218, E. 4.2)

„Es besteht vielmehr eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Beschwerdeführer sich nach Mitwirkung an einem solchen Projekt mit eher grösseren Erfolgsaussichten auf dem Arbeitsmarkt bewerben könnte; **warum er sich dagegen wehrt, ist unverständlich**. (...). Der Entscheid über die an Mutwilligkeit grenzende Beschwerde (...).» (Urteil 2P.7/2003, E. 2.3 u. 2.4).

«Auch wenn seine Bemühungen in den vorangegangenen Jahren, abgesehen von punktuellen Engagements, aus den Akten nicht zu entnehmenden Gründen erfolglos gewesen seien, verfüge **dieser zweifellos über die für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt erforderlichen intellektuellen Fähigkeiten**.» (BGer 8C\_536/2015, E. 2.2)

# Grenzen der Zumutbarkeit im internationalen Recht

Bisher drei Aspekte untersucht:

- Verbot der Zwangsarbeit (ILO-Konvention No. 29; Art. 4 EMRK; Art. 8 UN-Pakt II)
- Recht auf freie Berufswahl (div. ILO-Konventionen; Art. 6 UN-Pakt I; Art. 27 BV)
- Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen (Art. 7 UN-Pakt I; Art. 41 BV)

# Verbot der Zwangsarbeit – Definition

Zwangs- oder Pflichtarbeit = jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

Ausnahme: kleinere Gemeindearbeiten, die unmittelbar dem Wohle der Gemeinschaft dienen, durch ihre Mitglieder ausgeführt werden und daher zu den üblichen Bürgerpflichten der Mitglieder der Gemeinschaft gerechnet werden können.

# Verbot der Zwangsarbeit – Schranken für Arbeitsverpflichtungen in der Sozialhilfe

- Kein strafender Charakter der Arbeit
- Gesetz muss die Massnahme vorsehen und es muss ein berechtigtes Interesse verfolgt werden
- Keine entwürdigende oder unmenschliche Arbeit
- Gewissenskonflikte müssen beachtet genommen werden
- Arbeit muss generell sozial akzeptiert sein
- Problematisch sind Programme mit sehr tiefen Löhnen, ohne soziale Sicherheit und ohne arbeitsrechtlichen Schutz.
- Die Weisung mit einer Strafandrohung zu verbinden dürfte nicht vereinbar sein mit dem Verbot von Zwangsarbeit

# Recht auf freie Berufswahl - Definition

Schützt die Freiheit im Arbeitsverhältnis

Beinhaltet Recht einen Beruf zu wählen und das Recht ein Arbeitsangebot anzunehmen oder abzulehnen

# Recht auf freie Berufswahl – Schranken für Arbeitsverpflichtungen in der Sozialhilfe

- Ein Programm soll den Teilnehmer\_innen die Perspektive eröffnen, sich in den ersten Arbeitsmarkt reintegrieren zu können um dort eine frei gewählte und produktive Beschäftigung ausüben zu können.
- Nur vorübergehende Einschränkungen des Rechts scheinen akzeptabel
- Leistung / Gegenleistung ist keine ausreichende Begründung für Beschäftigungsprogramme
- Auch die Arbeitsbedingungen (sehr tiefe Löhne, keine soziale Absicherung) sind zu beachten

# Recht auf günstige und gerechte Arbeitsbedingungen – Inhalt

Beinhaltet die Verpflichtung des Staates u.a. für folgendes zu sorgen:

- angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit
- Lohn der einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien sichert
- sichere und gesunde Arbeitsbedingungen

# Recht auf günstige und gerechte Arbeitsbedingungen – Schranke für Arbeitsverpflichtungen in der Sozialhilfe?

- Definition von zumutbarer Arbeit i.S. von Art. 12 BV müsste diese Kriterien berücksichtigen.
- D.h. eine Arbeit für Sozialhilfeempfänger\_innen, die ihnen «erlaubt für sich selber zu sorgen» müsste einen Lohn garantieren, der einen angemessenen Lebensunterhalt sichert und grundsätzliche Arbeitnehmer\_innenrechte schützt
- Nicht kohärent Sozialhilfeempfänger\_innen in prekäre Arbeitsverhältnisse zu drängen.

(n.b.: vorläufige Einschätzung)

# **(Zwischen-)Fazit aus rechtlicher Sicht**

- kantonale Gesetzgebung gibt generell wenig Schranken vor, wie weit die Arbeitsverpflichtungen gehen.
- Das Bundesgericht prüft kaum (ernsthaft) ob ein Programm der Reintegration dient.
- Das Bundesgericht prüft auch kaum (ernsthaft) ob Grundrechte verletzt werden, wie etwa die persönliche Freiheit oder auch das Zwangsarbeitsverbot.
- Weder Gesetze noch Rechtsprechung beachten alle Elemente, die das internationale Recht fordert (Reintegrationschancen, Dauer, Arbeitsbedingungen). Besonders auffällig: Strafandrohung
- Aber: komplexe Regeln betr. Durchsetzung des internationalen Rechts.
- Wer ist „verantwortlich“?
- Vertiefte Analyse der Verwaltungspraxis notwendig.

# Inhalt

- 
- 1 Forschungsprojekt: Ziele und Forschungsschritte
  - 2 Aktivierender Sozialstaat – aktivierende Sozialhilfe
  - 3 Schranken für Aktivierungspflichten von Sozialhilfeempfänger\_innen aus rechtlicher Sicht: ist denn alles zumutbar?
  - 4 Ausblick und Diskussion: Probleme auf individueller und struktureller Ebene aus Sicht der Anwesenden

# Ausblick

- Föderalismus ist eine Herausforderung
- Reintegrationschancen sind aus rechtlicher Sicht relevant und sollten dem politischen Entscheidungsprozess zu Grunde liegen, aber Evaluationen fehlen
- Nächste Schritte: 3 Kantone detaillierter analysieren, Praxis in den Sozialämtern, Rechtsprechung und Rechtsmobilisierung

# Diskussion

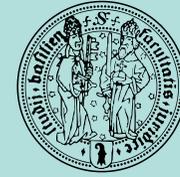
Fragen an uns?

Probleme auf individueller und struktureller Ebene aus Sicht der Anwesenden?



University  
of Basel

Faculty of Law



**Danke für die Aufmerksamkeit!**

# Literatur

- Aepli, Daniel; Ragni, Thomas (2009): Ist Erwerbsarbeit für Sozialhilfebezüger ein Privileg? Bern (Seco Publikation Arbeitsmarktpolitik No. 28). Online verfügbar unter <http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00004/00005/02449/index.html?lang=de>, zuletzt geprüft am 19.03.2015.
- Bernhard, Sarah (2016): Berufliche Weiterbildung von Arbeitslosengeld-II-Empfängern. Langfristige Wirkungsanalysen. In: *Sozialer Fortschritt* 65 (7), S. 153–161. DOI: 10.3790/sfo.65.7.153.
- Centeno, Miguel A.; Cohen, Joseph N. (2012): The Arc of Neoliberalism. In: *ANNUAL REVIEW OF SOCIOLOGY*, VOL 38 38, S. 317–340. DOI: 10.1146/annurev-soc-081309-150235.
- Dengler, K. (2015): Effectiveness of sequences of One-Euro-Jobs for welfare recipients in Germany. In: *Applied Economics* 47 (57), S. 6170–6190. DOI: 10.1080/00036846.2015.1066488.
- Dermine Elise, Activation Policies for the Unemployed and the International Human Rights Case Law on the Prohibition of Forced Labour, in: Dermine Elise/Dumont Daniel (eds.), *Activation Policies for the Unemployed, the Right to Work and the Duty to Work*, Brussels 2014, S. 103-138.
- Dermine Elise, Activation Policies for the Unemployed and the International Human Rights Case Law on the Right to Freely Chosen Work, in: Dermine Elise/Dumont Daniel (eds.), *Activation Policies for the Unemployed, the Right to Work and the Duty to Work*, Brussels 2014, S.139-177.
- Dingeldey, Irene (2007): Wohlfahrtsstaatlicher Wandel zwischen "Arbeitszwang" und "Befähigung". In: *Berliner Journal für Soziologie* 17 (2), S. 189–209.
- Dostal, Joerg Michael (2008): The workfare illusion: Re-examining the concept and the British case. In: *Social Policy & Administration* 42 (1), S. 19–42.
- Morel, Nathalie; Palier, Bruno; Palme, Joakim (Hg.) (2012): *Towards a social investment welfare state? Ideas, policies and challenges*. Bristol: Policy.
- Nadai, Eva (2009): Das Problem der Bodensatzrosinen. Interinstitutionelle Kooperation und die forcierte Inklusion von Erwerbslosen. In: *Sozialer Sinn. Zeitschrift für hermeneutische Sozialforschung* 10 (1), S. 55–71.
- Nadai, Eva; Hauss, Gisela; Canonica, Alan; Monte, Loredana: Lohnende Investitionen? Zum Gleichstellungspotenzial von Sozialinvestitionen und Aktivierung. Online verfügbar unter [http://www.nfp60.ch/SiteCollectionDocuments/Projekte/nfp60\\_projekte\\_nadai\\_zusammenfassung\\_projektergebnisse\\_lang.pdf](http://www.nfp60.ch/SiteCollectionDocuments/Projekte/nfp60_projekte_nadai_zusammenfassung_projektergebnisse_lang.pdf), zuletzt geprüft am 16.03.2015.
- Pfister, Natalie (2009): Integrationsauftrag der Sozialhilfe in der Praxis. Eine Standortbestimmung der SKOS basierend auf einer Befragung von 20 Sozialdiensten. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. Bern. Online verfügbar unter [skos.ch/uploads/media/2009\\_Integrationsauftrag\\_StudieZusammenfassung.pdf](http://skos.ch/uploads/media/2009_Integrationsauftrag_StudieZusammenfassung.pdf), zuletzt geprüft am 25.03.2015.
- Schallberger, Peter; Wyer, Bettina (2010): *Praxis der Aktivierung. Eine Untersuchung von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung*. Konstanz: UVK (Analyse und Forschung. Sozialwissenschaften).

# Entscheide und Urteile

## Human Rights Committee

*Faure v. Australia*, communication No. 1036/2001, 23 November 2005 (CCPR/C/85/D/1036/2001),

### EMRK:

#### *Kommissionsentschiede:*

- *I. v. Norway*, no. 1468/62, 17.12.1963;
- *X. v. The Netherlands*, no 7602/76, 13.12.1976;
- *Talmon v. The Netherlands*, no. 30300/96, 26.12.1997.

#### *Gerichtsentseide:*

- *Van der Mussele v. Belgium*, no. 8919/80, 23.11.1983.
- *Karlheinz Schmidt v. Germany*, no. 13580/88, 18.07.1994.
- *Schuitmaker v. The Netherlands*, no. 15906/08, 4.5.2010.
- *Steindel v. Germany*, no. 29878/07, 14.09.2010.
- *Graziani-Weiss v. Austria*, no. 31950/06, 18.10.2011
- *Chitos v. Greece*, no. 51637/12, 04.06.2015.

### Bundesgericht:

BGE 121 I 367; BGE 130 I 71; BGE 131 I 166; BGE 134 I 169; BGE 138 V 310; BGE 139 I 218; BGE 142 I 1;  
2P.7/2003 (14.01.2003); 2P.147/2002 (03.03.2003); 2P.275/2003 (06.11.2003); 8C\_156/2007 (11.04.2004); 8C\_536/2015  
(22.12.2015)

# ILO-Materialien

- ILO, CEACR Observation on the application of Employment Policy Convention No. 122, Chile, 67th session, 1981.
- ILC, CEACR Observation, Federal Republic of Germany, Convention No 29, 70th session 1984.
- ILO, Report of the Committee set up to examine the representation presented by the National Trade Union Co-ordinating Council (CNS) of Chile under article 24 of the Constitution alleging non-observance of International Labour Conventions nos. 1, 2, 29, 30 and 122 by Chile, (Vol. LXVIII, 1985, Series B, Special Supplement 2/1985).
- ILO, Report of the Committee set up to examine the representation submitted by the National Trade Union Co-ordinating Council (CNS) of Chile under article 24 of the Constitution alleging non-observance of International Labour Conventions nos. 1, 2, 24, 29, 30, 35, 37, 38, 111 by Chile (Vol. LXXI, 1988, Series B, Supplement 1).
- ILO, CEACR, Direct request, Convention No. 29, Chile, 77th session, 1990.
- ILC, General Report, report III (IA), 1998, ILC, 86th session.
- ILC, CEACR, Direct Request, Denmark, Convention No. 102, 93rd session 2004.
- ILC, CEACR, Direct Request, Denmark, Convention No. 102, 93rd session 2004.
- ILC, CEACR, Direct Request, Germany, Convention No. 102, 96th session 2006.
- ILC, CEACR, Direct Request, Denmark, Convention No. 29, 97th session 2007.
- ILC, CEACR, Observation, Norway, Convention No. 168, 101st session 2011.
- ILC, CEACR, Observation, Convention No. 122, UK, 102nd session, 2012.
- ILC, CEACR, Observation Convention No. 122, UK, 105th session 2015.